

## S a t z u n g

des Zweckverbandes Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu  
Vom 05. Dezember 1973

Bekannt gemacht: 14. Dezember 1973 (RABl Schw. S. 155)

Geändert: 09. Juni 1976 (RABl Schw. S. 100)  
21. Juni 1977 (RABl Schw. S. 75)  
30. Juni 1980 (RABl Schw. 81 S. 5)  
09. Juni 1988 (RABl Schw. S. 108)  
20. März 1991 (RABl Schw. S. 121)  
15. September 2004 (RABl Schw. S. 128)  
26. Januar 2005 (RABl Schw. S. 90)  
23. Januar 2006 (RABl Schw. S. 48)

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu".

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Sonthofen.

#### § 2

##### Mitgliedschaft

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Oberallgäu, die Stadt Kempten (Allgäu), die Stadt Sonthofen, die Märkte Altusried, Buchenberg, Dietmannsried, Oberstdorf, Sulzberg, Weitnau und Wiggensbach sowie die Gemeinden Balderschwang, Betzigau, Blaichach, Bolsterlang, Durach, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Ofterschwang, Oy-Mittelberg und Waltenhofen.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Versammlung. Er bedarf einer Änderung der Satzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich dem Vorsitzenden gegenüber erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Satzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt hiervon unberührt.

### § 3

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu).

### § 4

#### Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Naherholungsgebiete im Verbandsgebiet zu erwerben, zu pachten oder in sonstiger Weise sicherzustellen und den Erholungssuchenden zur Verfügung zu stellen.

In Einzelfällen übernimmt er durch Beschluss der Versammlung auch die Nutzung und Gestaltung dieser Flächen.

(2) Die Gemeinden, welche Mitglieder sind und in deren Hoheitsbereich sich eine der in Abs. 1 beschriebenen Anlagen befindet, übernehmen die Unterhaltung von Anlagen.

Hiervon abweichende Regelungen werden durch Vertrag mit der jeweiligen Gemeinde geregelt.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

---

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind der jeweilige Landrat des Landkreises Oberallgäu und der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) sowie die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden, welche Verbandsmitglieder sind.

(3) Vertreter eines verhinderten Verbandsrates sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt.

(4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes. Das gleiche gilt für die Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.

#### § 8

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

#### § 9

##### Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Das Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung verteilt sich wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	30 Stimmen
Stadt Kempten	20 Stimmen
18 kreisangehörige Städte/Märkte/Gemeinden jeweils	1 Stimme
	(insgesamt 18).

Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst; es wird offen abgestimmt.

---

(5) Beschlüsse über Grundstücksgeschäfte oder Investitionen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis (Stimmenverhältnis) enthalten muss. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der Kreisverwaltungsbehörde zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

#### § 10

##### Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Oberallgäu. Sein Stellvertreter ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu).

#### § 11

##### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

## § 12

### Geschäftsführung

Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte werden, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist, von Bediensteten des Landkreises Oberallgäu geführt.

## III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

## § 13

### Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die für die Landkreise bestehenden Vorschriften entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## § 14

### Haushaltssatzung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist vor Beginn des Rechnungsjahres der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung ist der Entwurf den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

## § 15

### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, wird der Finanzbedarf des Zweckverbandes durch Umlagen gedeckt, die von den umlagepflichtigen Verbandsmitgliedern erhoben werden. Das Umlagen-Soll wird jeweils in der Haushaltssatzung festgesetzt und den Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(2) Die **Verwaltungsumlage** verteilt sich auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	5/12
18 kreisangehörige Städte/Märkte/Gemeinden	beitragsfrei.

(3) Die **Investitionsumlage** verteilt sich auf die Verbandsmitglieder, bei Maßnahmen

a) in den **nördlichen** Gemeindegebieten

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Oy-Mittelberg, Sulzberg, Waltenhofen, Weitnau und Wiggensbach bis zu einem Betrag von 50.000,- € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	3/12
kreisangehörige(r) Stadt/Markt/Gemeinde, in welcher die Maßnahme durchgeführt wird	2/12

b) in den **südlichen** Gemeindegebieten

Balderschwang, Blaichach, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Oberstdorf, Ofterschwang und Sonthofen bis zu einem Betrag von 50.000,- € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	2/12
kreisangehörige(r) Stadt/Markt/Gemeinde, in welcher die Maßnahme durchgeführt wird	3/12

c) Im Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu) bis zu einem Betrag von 50.000,- € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	5/12

Bei Maßnahmen über 50.000,- € wird der Umlageschlüssel für die Investitionsumlage jeweils eigens durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt. Ein Beschluss, gegen die Stimme eines durch den Umlageschlüssel für eine Investitionsumlage betroffenen Verbandsmitgliedes, ist nicht möglich.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Unterhaltung von Anlagen (§ 4 Abs. 2) entfällt durch diese Kostenbeteiligung nicht.

§ 16

Rechnungsprüfung

Unbeschadet der Prüfungshoheit der Versammlung obliegt die örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempten (Allgäu).

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Satzungsänderung und Auflösung des Zweckverbandes

Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19. Februar 1968 (RABl S. 33) außer Kraft.